

Bundestag: Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz verabschiedet

Am 05.05.2021 hat der Bundestag das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlungen seines Finanzausschusses (vgl. hierzu bereits TAX WEEKLY # 15/2021) verabschiedet. Die finale Zustimmung des Bundesrats ist für den 28.05.2021 vorgesehen.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (sog. Share Deals)

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 der vom Bundestag beschlossenen (vgl. TAX WEEKLY # 14/2021) verschärften Besteuerung grunderwerbsteuerlicher Share Deals zugestimmt. Die Regelungen können somit zum 01.07.2021 in Kraft treten.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines ATAD-Umsetzungsgesetzes – Forderungen zu Verrechnungspreisen

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes (ATADUmsG) beschlossen. Dabei folgte er den Empfehlungen seines Finanzausschusses (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 16/2021). Nicht aufgegriffen hat der Bundesrat die Empfehlungen seines Wirtschaftsausschusses, zum einen den Verzicht auf die Verschärfung der sog. Wegzugsbesteuerung und zum anderen eine Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 % auf ein Niveau von 15 % zu fordern.

Forderungen zu Verrechnungspreisregelungen, die bereits in früheren Entwürfen des ATADUmsG enthalten waren und die vom Bundesrat grundsätzlich bereits zum Entwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) in seiner Stellungnahme vom 05.03.2021 vorgetragen wurden (vgl. TAX WEEKLY # 9/2021), werden nun vom Bundesrat wiederholt. Dabei sind Teile der Änderungen, aus Verrechnungspreissicht insbesondere in §§ 1 Abs. 3 bis 3c, 1a AStG-E, in dem mittlerweile am 05.05.2021 vom Bundestag beschlossenen AbzStEntModG enthalten, welches voraussichtlich am 28.05.2021 auch den Bundesrat passieren soll.

Aus Verrechnungspreissicht besonders interessant ist, dass Forderungen zu Regelungen zu grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen innerhalb multinationaler Unternehmensgruppen, die nicht im AbzStEntModG enthalten sind, nun erneut in den geforderten § 1 Abs. 3d und 3e AStG-E im Rahmen des ATADUmsG diskutiert werden.

Im Vergleich zu den früheren Entwürfen des ATADUmsG enthält die Gesetzesformulierung der Stellungnahme des Bundesrats kein explizites treaty override mehr. Der aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer Unternehmensgruppe resultierende Aufwand entspräche nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn er die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von An-

fang an hätte erbringen können und er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet. Es entspräche grundsätzlich auch nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Bei der Bemessung des Zinssatzes soll es aber berücksichtigt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Die gruppeninterne Vermittlung sowie die Weiterleitung von Finanzierungsbeziehungen und die Übernahme der Steuerung von Finanzmitteln, wie ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder der Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft würden regelmäßig funktions- und risikoarme Dienstleistungen darstellen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nach, dass es sich nicht um funktions- und risikoarme Dienstleistungen handelt.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes

Der Bundesrat hat am 07.05.2021 seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf eines Körperschaftsteuermodernisierungsgesetzes (KöMoG) beschlossen. Dabei folgte er ohne Abweichung den alleinigen Empfehlungen seines Finanzausschusses (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 16/2021).

BMF: Änderung des BMF-Schreibens zu Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG

Die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils erfolgt nach § 6 Abs. 3 EStG grundsätzlich nur dann zum Buchwert, wenn neben dem Gesellschaftsanteil auch das gesamte funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen des Übertragenden auf den Rechtsnachfolger übergeht. Maßgebend dafür, ob ein (gesamter) Mitunternehmeranteil übertragen wird, ist das Betriebsvermögen, das bei der Übertragung existiert, wobei es auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ankommt.

Der BFH hatte hierzu mit Urteil vom 10.09.2020 ([IV R 14/18](#)) entschieden, dass dabei nicht auf das am Tag der Übertragung vorhandene Betriebsvermögen abzustellen ist, sondern (enger) auf das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Betriebsvermögen. Danach ist es für die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 EStG unschädlich, wenn vor Übertragung des (verbliebenen) ganzen Mitunternehmeranteils eine (funktional) wesentliche Betriebsgrundlage aus diesem durch Veräußerung an Dritte oder Überführung in das Privatvermögen ausscheidet. Nach der Entscheidung reiche es aus, wenn die Veräußerung bzw. Entnahme eine „juristische Sekunde“ vor der Übertragung des verbliebenen Mitunternehmeranteils erfolgt sei.

Die Begünstigung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 EStG komme hingegen nicht zur Anwendung, wenn mit der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils zeitgleich stille Reserven in funktional wesentlichen Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens durch Veräußerung oder Entnahme aufgedeckt würden. In solchen Fällen komme es insgesamt zu einer Aufgabe des (gesamten) Mitunternehmeranteils i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG, so wie dies zutreffender Weise seitens der Finanzverwaltung vertreten werde (vgl. BMF-Schreiben vom 20.11.2019, Rz. 9).

Mit [BMF-Schreiben vom 05.05.2021](#) übernimmt die Finanzverwaltung nun diese zeitpunktbezogene Betrachtungsweise. Taggleiche Übertragungen funktional wesentlicher Wirtschaftsgüter werden nicht mehr als schädlich angesehen, wenn sie auch nur eine „juristische Sekunde“ vor der Übertragung des verbliebenen Mitunternehmeranteils erfolgt sind.

BMF: Leistungen von Börsen und anderen Handelsplattformen für Finanzprodukte

Der Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) sowie der Handel mit Derivaten (Terminmarkt) erfolgt grundsätzlich auf regulierten Märkten über Börsen und Handelsplattformen. Diese arbeiten mit Hilfe einer vollautomatischen IT-Infrastruktur und hieran angeschlossene Handelsteilnehmer können Aufträge für Wertpapiertransaktionen direkt über ihren elektronischen Zugang eingeben. Mit [BMF-Schreiben vom 03.05.2021](#) nimmt die Finanzverwaltung zur Steuerfreiheit derartiger Leistungen der Börsen und anderer Handelsplattformen Stellung.

Agiert die Börse als „Zentraler Kontrahent“ (central counterparty -CCP) im Wertpapier- bzw. Derivatehandel, so tritt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in der jeweiligen Transaktion auf. Stellt die Börse dabei auch die Handelsplattform zur Verfügung, so sollen diese IT-Dienstleistungen als Nebenleistungen anzusehen sein, da sie lediglich das technische Hilfsmittel bilden, um dem Nutzer an die Handelsplattform anbinden zu können.

Daneben kann der Börsenbetreiber auch als Abwickler und technischer Anbieter die Wertpapiertransaktionen unterstützen. Hierbei kaufen bzw. verkaufen Handelsteilnehmer Wertpapiere unmittelbar untereinander und der Börsenbetreiber führt die Kauf-/Verkaufsorder zusammen (sog. Matching), übernimmt u.a. die Verrechnung (sog. Clearing) sowie das Settlement (das Erfüllungsgeschäft). Umsatzsteuerlich sollen die Clearing- und Settlement-Tätigkeiten dann Nebenleistungen zur Matching-Leistung des Börsenbetreibers darstellen.

Dieser Auffassung folgend, sollen diese Leistungen der Börsenbetreiber und Handelsplattformen der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 8 Buchst. e UStG (Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren) unterfallen, sofern der Leistungsort im Inland liegt. Ergänzend werden die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht (auch für die Vergangenheit) gem. § 9 UStG bzw. die Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug thematisiert.

Stellt der Börsenbetreiber hingegen IT-Dienstleistungen (z. B. die technische Anbindung an den Börsenbetrieb zur Nutzung der Börsenprogramme) zur Verfügung, ohne dass die Leistungsempfänger selbst Transaktionen auf dem Börsenplatz vornehmen, soll es sich insoweit um eine eigenständige sonstige Leistung handeln, welche nicht der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. e UStG unterfallen soll.

Diese Vorgaben sollen in allen noch offen Fällen angewendet werden, wobei die Finanzverwaltung für Umsätze bis zum 30.06.2021 eine Nichtbeanstandungsregelung im Hinblick auf die Behandlung dieser Tätigkeiten als steuerpflichtig vorsieht.

Mit ihren Aussagen orientiert sich die Finanzverwaltung an den bereits existenten Vorgaben zur börsenmäßigen Abwicklung des Derivatehandels und -clearings auf dem Terminmarkt der EUREX. Die so geschaffene Klarheit zur Anwendbarkeit der Steuerbefreiung vermeidet Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten, welche diese Leistungen ebenfalls von der Steuer befreien: Insbesondere für Finanzdienstleister, die derartige Leistungen regelmäßig in Anspruch nehmen werden dürften, führen umsatzsteuerbelastete Eingangsleistungen aufgrund eines beschränkten Rechts auf Vorsteuerabzug regelmäßig zu höheren Kosten.

BVerfG: Paukenschlag pro Klimaschutz – Freiheitsrechte der nachfolgenden Generationen durch mangelhaftes Klimaschutzgesetz verletzt

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit am 29.04.2021 veröffentlichtem Beschluss vom 24.03.2021 ([1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20](#)) entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 (KSG) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % gegenüber 1990 zu mindern und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2).

Bemerkenswert ist die klare Aussage des BVerfG, dass die – zum Teil noch sehr jungen – Beschwerdeführer durch die angegriffenen Bestimmungen in ihren grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechten verletzt werden: Denn die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030.

Aus dem Grundgesetz folge, dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG sei dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sog. Paris-Ziel entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müs-

sen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfads der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.2022 näher zu regeln.

In Bezug auf die Beratung zu allen Themen rund um GreenTax & Energierecht – insbesondere zum Emissionshandel und zum Recht der Erneuerbaren Energien – wird sich diese Entscheidung spürbar auswirken. Alle Compliance-Vorgaben stehen gemäß der Klimaschutz-Perspektive unter verschärfter Beobachtung des Gesetzgebers. Das Wirtschaftsleben wird – Tendenz steigend – an den klimapolitischen Vorgaben auszurichten sein.

WTS informiert zu konkreten Auswirkungen auf den nationalen Emissionshandel, auf das Energierecht sowie das Energie- und Stromsteuerrecht in regelmäßigen Webinaren. Ansprechpartner hierfür sind Frau Dr. Karen Möhlenkamp (WTS Düsseldorf) und Frau Dr. Sabine Schulte-Beckhausen (WTS Köln).

BFH: Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft; Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung

Mit Urteil vom 16.09.2020 ([II R 12/18](#)) definiert der BFH, wann der Tatbestand des § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG a.F. erfüllt ist, wonach die künftige Bebauung eines Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer miteinzubeziehen ist.

Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) ist eine GmbH & Co. KG. Die Komplementärin war nicht am Gesellschaftskapital beteiligt. Kommanditisten waren vier natürliche Personen. Die Komplementärin hatte am 11./19.02.2004 mit der X GmbH einen Mietvertrag über einen noch zu errichtenden Lebensmittelmarkt in K geschlossen, in welchen die Klägerin später eintrat. Die Klägerin erworb im Jahre 2004 ein Grundstück von der Stadt K mit Bauverpflichtung zur Errichtung eines Lebensmittelmarkts bis 30.09.2007. Andernfalls konnte die Stadt K die Rückübertragung des Grundstücks gegen zinslose Erstattung des Kaufpreises verlangen. Dem stand der Verkauf des Grundstücks an Dritte ohne Weitergabe der Bauverpflichtung gleich. Die Baugenehmigung für die Errichtung wurde am 24.11.2004 unter Auflagen erteilt.

Mit notarieller Urkunde vom 13.05.2005 veräußerte die Komplementärin ihre Komplementarbeteiligung an der Klägerin an die M GmbH, die vier Kommanditisten ihre Kommanditbeteiligungen an die M KG. Weder an der M GmbH noch an der M KG waren die bisherigen Gesellschafter beteiligt. Der Vertrag nahm auf die

bestandskräftige Baugenehmigung sowie den Mietvertrag mit der X GmbH nebst Nachträgen Bezug. Nach der Anteilsveräußerung wurden die Bauverträge geschlossen. Das Objekt wurde 2006 fertiggestellt.

Das Finanzamt nahm die Klägerin auf Grundlage von § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG a.F. auf Grunderwerbsteuer in Anspruch und setzte als Bemessungsgrundlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GrEStG a.F. den Grundbesitzwert zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes an. Das Belegenheitsfinanzamt stellte den Grundbesitzwert auf den 13.05.2005 für das unbebaute Grundstück in Höhe von 695.000 € fest. Andererseits stellte es für den Stichtag 13.05.2005 einen Grundbesitzwert für das bebaute Grundstück in Höhe von 8.705.000 € fest. Das Finanzamt setzte auf der zuletzt genannten Grundlage Grunderwerbsteuer in Höhe von 304.675 € fest.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts und wies die Klage ab. Mit der Revision macht die Klägerin eine Verletzung von § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG a.F. geltend. Die Grunderwerbsteuer sei auf Grundlage des Werts zu bemessen, der auf den Stichtag des steuerbaren Rechtsgeschäfts zu bestimmen sei. Die Bebauung sei nicht einzubeziehen.

Der BFH hat die Revision nun zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zu Recht erkannt, dass dem Erwerb gemäß § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG a.F. der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes zugrunde zu legen ist.

§ 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG a.F. fingiert ein auf Übereignung des Grundstücks auf eine "neue" Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Zivilrechtlich ändere sich an der Rechtsträgerschaft nichts.

Über die Frage, welcher Zeitpunkt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist (Zustand des Grundstücks im Zeitpunkt des Besteuerungstichtags oder im Falle von Bauprojekten im späteren Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes), werde im Festsetzungsverfahren entschieden. Liegen zwei divergierende Feststellungsbescheide vor, obliege es dem Festsetzungsfinanzamt zu entscheiden, welche Feststellung der Steuerfestsetzung zugrunde zu legen ist.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG a.F. ist der Wert des Grundstücks nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes maßgebend, wenn die Änderung des Gesellschafterbestands i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG a.F. auf einem vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks beruht (Alt. 2). § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG a.F. verlangt eine kausale Verknüpfung der Änderung des Gesellschafterbestands mit einem vorgefassten Plan zur Bebauung.

Der vorgefasste Plan muss vor der Änderung des Gesellschafterbestands gefasst worden sein. Andernfalls wäre er nicht "vorgefasst" und könnte die Änderung des Gesellschafterbestands auch nicht veranlassen. In sachlicher Hinsicht muss sich der Plan auf eine im Wesentlichen feststehende Bebauung beziehen, so dass sich die Gesellschaft im Regelfall nur noch unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Einbußen davon lösen könnte. Ein gewichtiges Indiz hierfür sind bereits bestehende Rechtsbeziehungen zu Dritten hinsichtlich der Bebauung, da sich an

der zivilrechtlichen Identität der Gesellschaft durch die Anteilsübertragung nichts ändert.

Die Änderung des Gesellschafterbestands i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG a.F. muss auf dem vorgefassten Plan "beruhen". Dies ist der Fall, wenn der Plan Grund des Gesellschafterwechsels gewesen ist. Es ist nicht erforderlich, dass der Gesellschafterwechsel wegen des Plans notwendig ist. Maßgeblich ist dabei die Sicht der Neugesellschafter. Es ist regelmäßig ausreichend, wenn die Neugesellschafter bei Erwerb der Anteile Kenntnis von dem vorgefassten Plan zur Bebauung hatten. In diesem Falle ist er integraler Bestandteil des Vorstellungsbildes der Neugesellschafter geworden. Einer gesonderten Verpflichtung der Neugesellschafter auf die Bebauung durch Abreden mit den Altgesellschaftern bedarf es nicht.

Eine Absage erteilte der BFH damit einer in der Literatur vertretenen engeren Auffassung, der vorgefasste Plan müsse sowohl Gesellschafterwechsel als auch Bebauung umfassen. § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG a.F. mache ausdrücklich die Bebauung des Grundstücks zum Gegenstand des vorgefassten Plans, nicht den Übergang des Gesellschaftsanteils.

Diese Maßstäbe sah der BFH im vorliegend Fall als erfüllt an. Die Klägerin hatte einen vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks, von dem sie sich nur unter Schwierigkeiten hätte lösen können. Sie war dazu durch vertraglichen Beziehungen gebunden und stand unter entsprechendem rechtlichem und wirtschaftlichem Druck, das Bauvorhaben auch zu realisieren. Die Neugesellschafter haben die Gesellschaftsanteile wegen dieses Plans erworben.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 30.04.2021

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>C-480/19</u>	29.04.2021	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Einkommenssteuer – Kapitaleinkünfte – Von einem gebietsansässigen, in Vertragsform gegründeten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausgeschüttete Erträge – Von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen, in Satzungsform gegründeten OGAW ausgeschüttete Erträge – Ungleichbehandlung – Art. 65 AEUV – Objektiv vergleichbare Situationen

Alle am 06.05.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IX R 7/20</u>	22.02.2021	Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i.S. des § 21 Abs. 2 EStG - Vorrang des örtlichen Mietspiegels
<u>VII S 3/21</u>	11.02.2021	Haftung der Erben für Kindergeldrückforderungsanspruch - Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch den BFH
<u>XI R 13/19</u>	16.12.2020	Eingangsleistungen einer Kapitalanlagegesellschaft i.S. des InvG; kein Vorsteuerabzug für Leistungsbezüge, deren Kosten Eingang in den Preis der steuerfreien Verwaltungsleistung an die (Gesamtheit der) Anleger finden
<u>II R 3/18</u>	25.11.2020	Festsetzungsverjährung bei Erstattungsansprüchen im dreistufigen Verfahren (Grundsteuer)
<u>II R 9/19</u>	25.11.2020	Begünstigung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in der Erbschaftsteuer: Betrieb des Nießbrauchers
<u>VII R 55/18</u>	10.11.2020	Zur Duldungspflicht des Rechtsnachfolgers gemäß § 15 AnfG
<u>II R 12/18</u>	16.09.2020	Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft; Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung

Alle am 06.05.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX B 45/20	26.03.2021	Veräußerungsgewinnbesteuerung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 17 EStG, grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts; Verfahrensfehler
VIII B 30/20	11.02.2021	Unterbliebene Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Streit um die künstlerische Tätigkeit des Beschwerdeführers
VII B 96/19	30.09.2020	Unentgeltliche Hilfe in Steuersachen durch einen gemeinnützigen Verein (sog. Tax Law Clinic) - kein vorbeugender Rechtsschutz
I R 33/18	15.07.2020	Körperschaftsteuerrechtliche Organschaft

Alle bis zum 07.05.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 6 - S 2240/19/10003 :017	05.05.2021	Zweifelsfragen zu § 6 Absatz 3 EStG; Auswirkungen des BFH-Urturts vom 10. September 2020 - IV R 14/18 (BStBl 2021 II S. xxx)
III C 3 - S 7160/20/10003 :001	03.05.2021	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen von Börsen und anderen Handelsplattformen für Finanzprodukte
IV A 4 - S 0319/21/10001 :001	03.05.2021	Übergangsregelung bis zur Aufnahme von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge in die Ausnahmetatbestände der Kassensicherungsverordnung
III C 3 - S 7329/19/10001 :003	03.05.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2021

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.